STADT LINNICH
Die Bürgermeisterin

Mitteilungsvorlage
- öffentlich -
Drucksache **M-59/2025**

Beratungsfolge	Termin	TOP
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	20.01.2026	öffentlich / 5.5.

Dienststelle	Datum:	Sachbearbeiter:	Aktenzeichen
Fachbereich FB4	20.11.2025	Herr Wolff	630.87-022

Genehmigung zur Errichtung einer Windenergieanlage in der Gemarkung Körrenzig

Finanzielle Auswirkungen
[X] Die Vorlage berührt nicht den Etat
[] Die Vorlage berührt den Etat auf der Einnahmeseite
[] Mittel stehen zur Verfügung
Hh.-Stelle
Haushaltsausgabereste
Bisher angeordnet
Investitionsprogramm
Verpflichtungsermächtigung
[] Mittel werden über-/außerplanmäßig bereitgestellt Hh.-Stelle

Deckungsvorschlag:

Gez. Hensen

(Kämmerei)

Ergebnis der Mitteilung

[] Mitteilungsvorlage wird zur Kenntnis genommen

Ergebnis der Mitteilung:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt nimmt die Mitteilung zur Kenntnis.

Inhalt der Mitteilung:

Der Kreis Düren hat der Stadt Linnich am 20.11.2025 das Ersetzen des Einvernehmens und somit der Genehmigung einer Windenergieanlage in der Gemarkung Körrenzig mitgeteilt.

Geplant ist das Repowering von zwei Altanlagen, bei der die Stadt Linnich das Einvernehmen nach der Beteiligung am 11.04.2025 versagt hatte. Grund hierfür war die Ausschlusswirkung nach dem geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Linnich, der Unterschreitung des Schutzabstandes gemäß des in Aufstellung befindlichen Regionalplans Teilplan Erneuerbare Energien und eine Unterschreitung des Schutzabstandes zum „Grachtenhof“. Im Juni wurde die Stadt Linnich erneut um Stellungnahme gebeten, woraufhin mit Schreiben vom 26.06.2025 unter Angabe der selben Gründe das Einvernehmen erneut versagt wurde.

Der Kreis führt hierzu aus, dass ein Repowering-Vorhaben nicht weiter entfernt vom Altstandort liegen darf, als das Fünffache der Gesamthöhe der Neuanlage beträgt. Mit einer Gesamthöhe von

200 m darf der Repowering-Standort also 1000 m vom Altstandort entfernt sein. Diese 1000 m unterschreitet die geplante WEA mit maximal 348 m deutlich. Die Unterschreitung der Schutzabstände stellen laut Kreis und Bezirksregierung keine Beeinträchtigung der Grundzüge der Planung dar. Weiterhin wird die Sicherstellung des Schutzes der Anwohner vor Emissionen im Genehmigungsverfahren selber behandelt.

Das gemeindliche Einvernehmen wurde laut Kreis somit zu Unrecht versagt, da keine Gründe i.S.v. § 36 Abs. 2 S. 1 BauGB vorliegen, die eine Versagung rechtfertigen würden. Somit wurde das Einvernehmen durch die Behörde ersetzt und der Genehmigungsbescheid nach § 16b BImSchG erteilt.

Der Genehmigungsbescheid mitsamt der Details der genehmigten WEA ist der Vorlage beigefügt.

gez. Schunck-Zenker
(digitaler Workflow, 06.01.2026)